Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Wirtschaftsverwaltungsrecht

§ 4 Reisegewerbe

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbesondere deutsches und europäisches
Verwaltungsrecht

§ 4 Reisegewerbe (§§ 55 ff. GewO)

Das Reisegewerbe

- ist in Titel III der Gewerbeordnung geregelt (§§ 55 bis 61a GewO)
- ist auf Grund des Gebots der Titeltrennung vom stehenden Gewerbe abzugrenzen (hierzu § 2 C des Kurses); die §§ 14 ff. GewO gelten nicht für Reisegewerbe (vgl. § 61a GewO)
- ist ein Gewerbe, das i.d.R. genehmigungsbedürftig (§ 55 Abs. 2 GewO) ist, was eine präventive Zuverlässigkeitskontrolle (§ 57 Abs. 1 GewO) ermöglicht; nur anzeigepflichtige Reisegewerbe (§ 55a, § 55b, § 55c GewO) sind die Ausnahme

§ 4 Reisegewerbe (§§ 55 ff. GewO)

Schutzzweck der §§ 55 ff. GewO:

- Schutz des Einzelnen vor den Risiken, die durch eine Geschäftstätigkeit außerhalb einer ständigen gewerblichen Niederlassung oder ohne gewerbliche Niederlassung entstehen, weil der Gewerbetreibende schwerer greifbar ist
- Schutz des Einzelnen vor Überrumpelung durch den Reisegewerbetreibenden, insbesondere auf Grund von Haustürsituationen und durch fehlende Preisvergleichsmöglichkeiten (etwa bei Suggestion „einmaliger Gelegenheiten“ [„Schnäppchenillusion“] – v. a. bei **Wanderlagern** [§ 56a GewO])
- Sonderregulierung der **Schaustellertätigkeiten** als besondere Gewerbeform mit spezifischen Gefahrenpotential

§ 4 Reisegewerbe (§§ 55 ff. GewO)

Als Reisegewerbe sind bestimmte Tätigkeiten

- vollständig verboten (§ 56 GewO), während sie als stehendes Gewerbe (ggf. auch erlaubnisfrei) zulässig sind
- als **Reisehandwerk** zulässig, während sie im als stehendes Gewerbe nur bei Eintragung in die Handwerksrolle zulässig wären (hierzu § 6 E des Kurses)
- denselben Zulassungsvoraussetzungen und Ausübungsregeln unterworfen wie sie für entsprechende Tätigkeiten im stehenden Gewerbe gelten (§ 57 Abs. 2, § 61a Abs. 2 GewO); dies betrifft Bewachungsgewerbe, Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Versicherungsvermittler und -berater, Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater und Immobiliardarlehensvermittler

§ 4 Reisegewerbe (§§ 55 ff. GewO)

A) Begriff des Reisegewerbes

I. Tätigkeiten i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 GewO außerhalb gewerblicher Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

II. Gewerbsmäßig

III. Ohne vorherige Bestellung

IV. Insbesondere: Wanderlager (§ 56a GewO)

B) Genehmigungsbedürftige Reisegewerbe (§ 55 Abs. 2 GewO)

I. Rechtsfolgen fehlender Reisegewerbekarte

II. Aufhebung der Reisegewerbekarte

III. Besonders regulierte Reisegewerbe

IV. Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 60 GewO

C) Reisegewerbekartenfreie Reisegewerbe (§ 55a und § 55b GewO)

D) Verbotene Reisegewerbe (§ 56 GewO)

E) Öffnungszeiten für reisegewerbliche Tätigkeiten (§ 55e GewO)

A) Begriff des Reisegewerbes (§§ 55 ff. GewO)

§ 55 Abs. 1 GewO - Reisegewerbekarte

(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung **außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung** (§ 4 Absatz 3) oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

§ 55 Abs. 1 GewO als **Legaldefinition** des Reisegewerbes.

- Reisegewerbe liegt nur vor, soweit in § 55 Abs. 1 GewO explizit genannte Tätigkeiten betroffen sind (jedes Gewerbe, das kein Reisegewerbe i.S.d. § 55 Abs. 1 GewO ist, ist stehendes Gewerbe) und
- gerade die Vertragsakquisition außerhalb der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden erfolgt (Ort der Vertragserfüllung ist dagegen unerheblich)

Abgrenzungsprobleme zum stehenden Gewerbe bestehen i.d.R. nur bei Abgrenzung zwischen gewerblichen Niederlassungen und Wanderlagern i. S. des § 56a GewO (siehe § 4 A IV des Kurses)

I. Tätigkeiten i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 GewO außerhalb gewerblicher Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

Reisegewerbe

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO
Vertrieb oder Ankauf von Waren, Anbieten von Leistungen, Nachsuchen für Bestellungen auf Leistungen

- → Alle *zum Abschluss von Verträgen* über Waren oder Dienstleistungen führende Maßnahmen
- → Umkehrschluss zu § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO: **Unterhaltende Tätigkeiten sind keine „Leistungen“** i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1
- → Erbringung von Dienstleistungen für Auftraggeber außerhalb gewerblicher Niederlassung führt für sich allein nicht zum Reisegewerbe

§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO
Ausübung unterhaltender Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart

- → Z.B. Fahrgeschäfte, Puppenspiele, Show-Vorführungen, Bungee-Jumping etc.
- → Nicht: Verträge über Waren oder Dienstleistungen
- → Abgrenzung bei Mischformen: Hinzutreten von Umständen zum Anreiz der Schau- und Spiellust des Publikums

I. Tätigkeiten i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 GewO außerhalb gewerblicher Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

Unterscheidung zwischen stehenden und Reisegewerbe nach Legaldefinition des § 55 Abs. 1 GewO (Wiederholung von § 2 C des Kurses)

§ 55 Abs. 1 GewO - Reisegewerbekarte

(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 4 Absatz 3) oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

- Jedes Gewerbe, das kein Reisegewerbe i.S.d. § 55 Abs. 1 GewO ist, ist stehendes Gewerbe
- Reisegewerbe liegt nur vor, soweit in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GewO explizit genannte Tätigkeiten betroffen sind, sofern sie gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb einer gewerblichen Niederlassung ausgeübt werden
- Nicht jede gewerbliche Tätigkeit außerhalb einer gewerblichen Niederlassung ist Reisegewerbe

I. Tätigkeiten i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 GewO außerhalb gewerblicher Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

Entscheidend ist für § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO, ob der **Vertragsschluss** (die Vertragsakquisition) über Waren/Dienstleistungen innerhalb oder außerhalb einer (gewerblichen) Niederlassung erfolgt (**Ort der Vertragserfüllung ist unerheblich**).

Vertragsschluss innerhalb gewerblicher Niederlassung ist nur hinreichende, nicht notwendige Bedingung für stehendes Gewerbe **(§§ 14 ff. GewO als Auffangregelungen**).

Begriff gewerbliche Niederlassung:

- **§ 4 Abs. 3 GewO**: „Eine Niederlassung besteht, wenn eine selbständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit und mittels einer **festen Einrichtung** von dieser aus tatsächlich ausgeübt wird."
- **§ 42 Abs. 2 GewO a. F.:** „Eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des Absatzes 1 ist nur vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Geltungsbereich dieses Gesetzes **einen zum dauernden Gebrauch eingerichteten, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutzten Raum** für den Betrieb seines Gewerbes besitzt."
- Zu Unterschieden zwischen § 4 Abs. 3 GewO und § 42 Abs. 2 a. F. GewO ausführlich: *Korte*, VerwArch 109 (2018), 217, 221 ff.

I. Tätigkeiten i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 GewO außerhalb gewerblicher Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

VGH Mannheim, 6 S 2901/18 v. 27.2.2020 = GewArch 2021, 33 ff. (Folie 1 von 2):

„28. […]. Ein stehendes Gewerbe ist immer dann zu bejahen, wenn weder ein Reise- noch ein Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbe vorliegt […].

29. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass ein Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbe hier nicht in Rede steht. Die Tätigkeit der Klägerin als Make-up Artist wird von dieser aber auch nicht als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO betrieben.

30. Danach betreibt ein nach § 55 Abs. 2 GewO erlaubnispflichtiges Reisegewerbe, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 4 Abs. 3 GewO) oder ohne eine solche zu haben Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht. Eine Niederlassung besteht nach § 4 Abs. 3 GewO dann, wenn eine selbständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Einrichtung von dieser aus tatsächlich ausgeübt wird.“

I. Tätigkeiten i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 GewO außerhalb gewerblicher Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

VGH Mannheim, 6 S 2901/18 v. 27.2.2020 = GewArch 2021, 33 ff. (Folie 2 von 2):

„31. Der Zweck des […] in § 55 GewO aufgestellten Verbots mit Erlaubnisvorbehalt besteht darin, die Allgemeinheit und die Kunden vor den Risiken zu schützen, die durch eine Geschäftstätigkeit außerhalb einer ständigen gewerblichen Niederlassung oder ohne gewerbliche Niederlassung entstehen. Denn der Reisegewerbetreibende ist bei Rückfragen oder bei Reklamationen schwerer greifbar […]. Die Zielsetzung des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt ist demnach nicht nur allgemein wirtschaftsordnender Natur, sondern dient in besonderem Maße auch dem Verbraucherschutz […]. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Reisegewerbe und dem stehenden Handwerksbetrieb (Gewerbe) besteht darin, dass bei dem erstgenannten Gewerbe die Initiative zur Erbringung der Leistung von dem Gewerbetreibenden ausgeht, während im stehenden Gewerbe die Kunden um Angebote nachsuchen.

32. Gemessen hieran betreibt die Klägerin, bei der Betriebsstätte und private Wohnanschrift zusammenfallen, ein stehendes Gewerbe. Denn [sie] tritt […]. mit ihren Kunden nicht eigeninitiativ in Kontakt. Vielmehr sind es die Kunden selbst, die bei ihr telefonisch oder über Facebook um Termine nachsuchen. Dies deckt sich mit dem Facebook-Auftritt der Klägerin, dem wiederholt Aufforderungen wie ‚Bei Interesse schreibt mich gerne an', ‚Schreibt mich gerne an' sowie ‚für Termine schreibt mich gerne an' entnommen werden können."

I. Tätigkeiten i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 GewO außerhalb gewerblicher Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

Merke: Reisegewerbe liegt nicht nur vor, wenn der Gewerbetreibende zum Kunden direkt ins Haus kommt, sondern auch,

- wenn er nur zeitlich begrenzt örtlich einen „Verkaufsstand“ aufschlägt (sog. „Wanderlager“ i. S. des § 56a GewO – hierzu § 4 A IV des Kurses)
- wenn Schausteller und sonstige Gewerbetreibende auf einem Volksfest (§ 60b GewO) oder einer Messe, Ausstellung oder einem Markt (§§ 64 bis 68 GewO), das/die/der **nicht** nach § 69 GewO festgesetzt wurde (sog. „Privatmärkte“), einen Stand betreibt (hierzu § 5 A des Kurses)

II. Gewerbsmäßigkeit

Reisegewerbe können nur gewerbliche, also auf Gewinnerzielung gerichtete, fortgesetzte selbständige Tätigkeiten sein, die kein freier Beruf, keine Urproduktion, keine Prostitution und keine bloße Verwaltung des eigenen Vermögens sind (hierzu § 2 B des Kurses).

Kein Reisegewerbe sind insbesondere:

- Spendensammeln für gemeinnützige Zwecke (nicht auf Gewinnerzielung gerichtet)
- „Einmal-Aktionen“, etwa Verkauf überzähliger Eintrittskarten vor Veranstaltungs-beginn (nicht „fortgesetzt“)
- Verkauf eigener Bilder/Scherenschnitte/sonstiger Kunst
- Straßenprostitution

II. Gewerbsmäßigkeit

Dagegen kann **landwirtschaftliche Direktvermarktung** der im eigenen Betrieb hergestellten Produkte **Reisegewerbe** sein, wenn diese nicht vor Ort (dem landwirtschaftlichen Betrieb [„Hofladen“]), sondern etwa auf eigenen Marktständen (ggf. am Straßenrand) erfolgt.

Insoweit Umkehrschluss aus § 55a GewO:

> **§ 55a. Reisegewerbekartenfreie Reisegewerbe** (1) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer […]
>
> 2. selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt.

Hierzu umfassend *Jung*, Gewerberechtliche und straßenrechtliche Probleme der landwirtschaftlichen Direktvermarktung, 2001, S. 63 ff.

Landwirtschaftliche Direktvermarktung ist jedenfalls in der Pfalz bei den Gemüsebauern (Spargel, Erdbeeren) und den Winzern sehr verbreitet (nur deshalb wird es hier erwähnt).

III. Ohne vorherige Bestellung

Reisegewerbe bedeutet i.d.R. (vgl. OVG Münster, 4 A 1381/18 v. 10.3.2022, Abs. 57 ff.; *Korte*, VerwArch 109 [2018], 217, 230 ff.; *Ratzke*, GewArch 2014, 71 f.):

- Gewerbetreibender kommt unangemeldet zu Kunden, um Vertrag abzuschließen
- Gewerbetreibender eröffnet (vorübergehend) ein "**Wanderlager**" (§ 56a GewO), um dort Verträge zu schließen

Situation, die typischerweise Gefahr der Überrumpelung und fehlender Preisvergleichsmöglichkeiten („Schnäppchenillusion") in sich birgt

Überrumpelungseffekt liegt nicht vor bei einer „echten" Bestellung, bei der

- Ort und Zeit sowie Art der Waren oder Dienstleistungen hinreichend bestimmt sind
- Geschäftsabschluss *durch Kunden* gegenüber Gewerbetreibenden in Aussicht gestellt wird
- der Aufgesuchte selbst (ohne Provokation durch Gewerbetreibenden) die Bestellung aufgibt

III. Ohne vorherige Bestellung

Fall: Vertriebssystem „Tupperparty“ (wörtlich übernommen von der Homepage von Tupperware): „Die Idee ist ganz einfach. Als Gastgeberin lädt man ein paar Freunde, Kollegen, Bekannte oder Verwandte ein, die Tupperware-Beraterin kommt hinzu und führt einige Tupperware-Produkte vor, vielleicht mit ein paar Kostproben oder themenspezifisch - ganz nach Wunsch. Die vorgestellten Artikel können dann bestellt werden. Die Beraterin beantwortet natürlich auch gerne alle Fragen zu anderen Tupperware-Produkten, z. B. aus dem Katalog. Sie gibt aber auch Tipps und Tricks rund um das Thema Küche und Kochen und selbstverständlich verrät sie auch raffinierte, einfache Rezepte.“

Fallfrage: Betreibt die Tupperware-Beraterin ein Reisegewerbe (und braucht deshalb eine Reisegewerbeerlaubnis) oder vertreibt sie die Produkte auf der Party „auf vorherige Bestellung“ gegenüber allen von der Gastgeberin eingeladenen Gästen – und damit als nur anzeigepflichtiges stehendes Gewerbe?

Lösung: Kenntnisreich und instruktiv: VGH Mannheim, 14 S 1280/96 v. 29.4.1997, Abs. 29 ff. = GewArch 1997, 333 ff.; kritisch dagegen *Müller*, GewArch 1999, 12 ff.

Hat auch Bedeutung für ähnliche Vertriebskonzepte etwa von Thermomix, Avon, für Dessous, Erotikartikel … siehe hierzu Handelsblatt v. 23.9.2016

IV. Insbesondere: Wanderlager (§ 56a GewO)

§ 56a GewO - Ankündigung des Gewerbebetriebs, Wanderlager

(1) Die Veranstaltung eines **Wanderlagers zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen** ist zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll; in der öffentlichen Ankündigung sind die Art der Ware oder Dienstleistung, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung anzugeben. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Satz 1 dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht ange-kündigt werden. Die Anzeige ist in zwei Stücken einzureichen; sie hat zu enthalten

1. den Ort und die Zeit der Veranstaltung,
2. den Namen des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden, sowie die Wohnung oder die gewerbliche Niederlassung dieser Personen.
3. den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen.

[…].

(2) […]

IV. Insbesondere: Wanderlager (§ 56a GewO)

§ 56a GewO - Ankündigung des Gewerbebetriebs, Wanderlager

(1) […].

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 1 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 entspricht.

IV. Insbesondere: Wanderlager (§ 56a GewO)

BVerwG, 1 B 196/92 v. 12.1.1993, Abs. 4 = NVwZ-RR 1993, 548: Ein "**Wander-lager**" (§ 56a GewO) und damit Reisegewerbe liegt auch vor,

- wenn von einer **festen Verkaufsstelle** (außerhalb der gewerblichen Niederlassung)
- nur **vorübergehend** (bis zu sechs Wochen)
- Waren/Dienstleistungen vertrieben werden

Merke: Reisegewerbe liegt nicht nur vor, wenn der Gewerbetreibende zum Kunden direkt ins Haus kommt, sondern auch, wenn er nur zeitlich begrenzt örtlich einen festen oder mobilen „Verkaufstand" aufschlägt.

Dies ist auch dann gegeben, wenn Schausteller und sonstige Gewerbetreibende auf einem Volksfest (§ 60b GewO) oder einer Messe, Ausstellung oder einem Markt (§§ 64 bis 68 GewO), das/die/der **nicht** nach § 69 GewO festgesetzt wurde (sog. „Privatmärkte"), einen Stand betreibt (hierzu § 5 A des Kurses).

Bei einer nach § 69 GewO festgesetzten Veranstaltung sind die §§ 55 ff. GewO dagegen für alle „Beschicker" (Standinhaber) nicht unmittelbar (sondern allenfalls über Verweise in den §§ 64 ff. GewO) anwendbar (hierzu § 5 A des Kurses).

IV. Insbesondere: Wanderlager (§ 56a GewO)

OVG Münster, 4 A 1381/18 v. 10.3.2022 (Folie 1 von 2):

„63 . Fehlt es an einem solchen vorherigen Anstoß zu Vertragsverhandlungen durch den Kunden, liegt eine Tätigkeit im Reisegewerbe vor. **Dabei ist unerheblich, in welcher Form der Gewerbetreibende ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung tätig wird, ob er von Haus zu Haus zieht oder seine gewerbliche Tätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten – wie etwa kurzfristig angemieteten Verkaufsflächen – anbietet.** Insbesondere setzt das Tatbestandsmerkmal „ohne vorhergehende Bestellung“ im Sinne des § 55 Abs. 1 GewO nicht voraus, dass der Gewerbetreibende den Kunden unangekündigt aufsucht oder explizit anspricht. […].

65. […] Vielmehr liegt eine gewerbliche Betätigung ohne vorhergehende Bestellung […] auch dann vor, wenn sich der Kunde – aufgrund vorausgegangner Werbung oder bei Gelegenheit – zu dem außerhalb seiner Niederlassung tätigen Gewerbetreibenden begibt. Auch in diesen Fällen geht der Kontaktaufnahme keine für Fälle dieser Art als alleiniges Abgrenzungskriterium vorgesehene Bestellung des Kunden im dargelegten Sinne voraus. Den Anstoß zur Anbahnung eines Vertragsabschlusses gibt vielmehr der Gewerbetreibende, der seine gewerbliche Tätigkeit temporär außerhalb seiner Niederlassung anbietet.“

IV. Insbesondere: Wanderlager (§ 56a GewO)

OVG Münster, 4 A 1381/18 v. 10.3.2022 (Folie 2 von 2):

„73 . Die Gefährdungslage, vor der die §§ 55 ff. GewO schützen sollen, besteht zum anderen bis heute darin, dass der **Reisegewerbetreibende bei Rückfragen oder bei Reklamationen schwerer greifbar** ist. Daher wird die Reisegewerbekarte nur bei Zuverlässigkeit erteilt (§ 57 GewO).

[…].

75. Die **Gefahr der sogenannten Anbieterflüchtigkeit** ist nicht nur bei unangekündigten Haustürgeschäften, sondern in gleicher Weise in Fällen gegeben, in denen ein Gewerbetreibender seine Tätigkeit nur kurzzeitig etwa in Räumen anderer Gewerbetreibender ausübt, die ihm zur vorübergehenden Mitbenutzung überlassen sind, und der Kunde den Gewerbetreibenden dort aufsucht. **Ob für die Kunden bei dem gewählten Geschäftsmodell eine besondere Gefahr besteht, unvorbereitet in Vertragsverhandlungen verwickelt zu werden, ist deshalb unerheblich**. […]“

Kritisch zu diesen Überlegungen: *Korte*, GewArch 2023, 90 ff.; anders auch OVG Weimar, 3 EO 876/10 v. 1.7.2010 = GewArch 2011, 127 ff.

IV. Insbesondere: Wanderlager (§ 56a GewO)

Beispiele für Abgrenzungsprobleme zwischen Wanderlagern und stehenden Gewerben (zum „Wanderlager“ ausführlich auch *Burgi*, GewArch 2019, 266 ff.)

- **Kaffeefahrten** mit „angeschlossener Verkaufsveranstaltung“ sind in Bezug auf die Verkaufsveranstaltung (nicht aber in Bezug auf die Busfahrt als solche) Reisegewerbe, weil ein Wanderlager i. S. des § 56a GewO) vorliegt (zu Kaffeefahrten *Korte/Rudolph*, WiVerw 2021, 33 ff.; *Scheidler,* GewArch 2012, 392 ff.)

- **Edelmetall-Ankaufs-Aktion** durch Goldschmied während dreier Tage in einer für diese drei Tage eröffneten „Agentur“ in einer Gemeinde (Ziel war Umgehung des Verbots des Goldankaufs im Reisegewerbe nach § 56 Abs. 2 Nr. 2 lit. a GewO) sind Wanderlager i. S. des § 56a GewO)

  OVG Berlin-Brandenburg, 1 S 239.09 v. 17.3.2010 = GewArch 2010, 248; OVG Lüneburg, 7 ME 60/10 v. 13.8.2010 = GewArch 2010, 408 ff.; OVG Magdeburg, 1 M 15/11 v. 16.3.2011 = NVwZ-RR 2011, 472 ff.; OVG Münster, 4 A 1381/18 v. 10.3.2022, Abs. 39 ff.; VG Hannover, 11 B 5107/09 v. 1.7.2010 = GewArch 2010, 364 ff.; Zweifel jedoch bei OVG Weimar, 3 EO 876/10 v. 1.7.2010 = GewArch 2011, 127 ff.; krit. *Korte*, GewArch 2023, 90 ff.

- von Wohnung aus gesteuerten „Wohnmobilservice“ für Prostituierte (Fallbearbeitung *Korte/Dittrich*, GewArch 2015, 165, 169: stehendes Gewerbe)

B) Genehmigungsbedürftige Reisegewerbe (§ 55 Abs. 2 GewO)

Erlaubnisbedürftigkeit des Reisegewerbes ist Regelfall:

- Genehmigung wird vom Gesetz (ungenau) als „Reisegewerbekarte“ § 55 Abs. 2 GewO) bezeichnet womit auf den „Ausweischarakter“ der Erlaubnis (§ 60c GewO) Bezug genommen wird.
- Reisegewerbekarte ist eine Kontrollerlaubnis (Reisegewerbe steht unter Verbot mit Erlaubnisvorbehalt), d. h. es besteht aus § 1 GewO ein Anspruch auf Erlaubniserteilung, soweit die Reisegewerbekarte nicht nach § 57 GewO zu versagen ist (§ 2 A II des Kurses)
- Voraussetzung für Erteilung grundsätzlich allein Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden (§ 57 Abs. 1 GewO)

  Zuverlässigkeitskriterien sind dieselben wie bei § 35 GewO: VG Neustadt a.d.W., 4 L 282/12.NW v. 18.4.2012, Abs. 13 = GewArch 2012, 317, 318 (§ 2 D des Kurses); für Bewachungsgewerbe, Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Versicherungsvermittler und -berater, Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater und Immobiliardarlehensvermittler gelten nach § 57 Abs. 2 GewO dieselben Zulassungsvoraussetzungen wie für entsprechende Tätigkeiten im stehenden Gewerbe.

- Nebenbestimmungen sind (über § 36 Abs. 1 VwVfG hinaus) gemäß § 55 Abs. 3 GewO in besonderen Fällen möglich

I. Rechtsfolgen fehlender Reisegewerbekarte

§ 60d GewO - Verhinderung der Gewerbeausübung

Die Ausübung des Reisegewerbes **entgegen § 55 Abs. 2 und 3**, § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 60a Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1, § 60c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, § 61a Abs. 2 oder entgegen einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung kann von der zuständigen Behörde verhindert werden.

- Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Untersagung des Reisgewerbes nach § 60d GewO entspricht den Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 15 Abs. 2 GewO beim genehmigungsbedürftigen stehenden Gewerbe (hierzu § 3 C III des Kurses). Beide Ermächtigungen haben eine identische Normstruktur bei unterschiedlichem Anwendungsbereich

- Außerdem: Ausübung des Reisegewerbes ohne Reisegewerbekarte ist Ordnungswidrigkeit (§ 145 GewO) bzw. bei beharrlichen Verstößen Straftat (§ 148 GewO)

I. Rechtsfolgen fehlender Reisegewerbekarte

§ 60d GewO - Verhinderung der Gewerbeausübung

Die Ausübung des Reisegewerbes **entgegen § 55 Abs. 2 und 3**, § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 60a Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1, § 60c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, § 61a Abs. 2 oder entgegen einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung kann von der zuständigen Behörde verhindert werden.

- Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Untersagung des Reisgewerbes nach § 60d GewO entspricht den Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 15 Abs. 2 GewO beim genehmigungsbedürftigen stehenden Gewerbe (hierzu § 3 C III des Kurses). Beide Ermächtigungen haben eine identische Normstruktur bei unterschiedlichem Anwendungsbereich

- Außerdem: Ausübung des Reisegewerbes ohne Reisegewerbekarte ist Ordnungswidrigkeit (§ 145 GewO) bzw. bei beharrlichen Verstößen Straftat (§ 148 GewO)

II. Aufhebung der Reisegewerbekarte

§ 55 GewO - Reisegewerbekarte

(1) […].

(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; **unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig**.

§ 55 Abs. 3 Halbsatz 2 GewO regelt als Spezialbestimmung zu §§ 48 ff. LVwVfG nur den Teilwiderruf durch nachträgliche Zufügung von Nebenbestimmungen

II. Aufhebung der Reisegewerbekarte

- Die vollständige Aufhebung einer Reisegewerbekarte richtet sich nach §§ 48 ff. LVwVfG. Insbesondere kommt ein **Widerruf mit Wirkung für Zukunft** nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG in Betracht, wenn auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen heute von einer Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden auszugehen ist, so dass die Reisegewerbekarte nach (§ 57 Abs. 1 GewO heute nicht mehr erteilt werden könnte (die Situation ist insoweit identisch mit der Aufhebung einer Gewerbeerlaubnis beim stehenden Gewerbe (hierzu § 3 C V des Kurses).
- (Erst) nach Aufhebung der Reisegewerbekarte ist eine Untersagungsverfügung gemäß § 60d GewO möglich (Verhältnis zwischen Aufhebung der Reisegewerbekarte und Untersagungsverfügung entspricht dem Verhältnis zwischen Aufhebung einer Gewerbeerlaubnis und Untersagung nach § 15 Abs. 2 GewO beim stehenden Gewerbe (hierzu § 3 C V des Kurses).

II. Aufhebung der Reisegewerbekarte

Fallbeispiele:

- VG Neustadt a.d.W., 4 L 282/12.NW v. 18.4.2012 = GewArch 2012, 317: Widerruf einer Reisegewerbekarte wegen Verkaufs von Fake-Markenwaren auf Flohmärkten

- OVG Bautzen, 3 A 334/13 v. 30.3.2015, Abs. 8 = NVwZ-RR 2015, 532, 533: Widerruf einer Reisgewerbekarte wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit

- OVG Bautzen, 3 A 334/13 v. 30.3.2015, Abs. 16 ff. = NVwZ-RR 2015, 532, 535: Widerruf einer Reisegewerbekarte bei wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit und Pflicht zur Beachtung des § 12 S. 1 GewO in diesen Verfahren

  Zu § 12 S. 1 GewO siehe Exkurs zu § 2 D II 3 des Kurses

III. Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 60 GewO)

- Ursprünglich enthielt § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO mit dem Merkmal „in eigener Person“ eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen: Jeder Mitarbeiter benötigte danach eine eigene Reisegewerbekarte, unerheblich, ob er in eigener Person selbständig oder unselbständig handelte. Daher wurden auch Unselbständige im Anwendungsbereich der §§ 55 ff. GewO wie Gewerbetreibende behandelt.

- Seit dem Zweiten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere im Bereich der Mittelständischen Wirtschaft (BGBl I, 2007, 2246) ist das Merkmal „in eigener Person“ in § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO entfallen: Einer Reisegewerbekarte bedarf also auch hier nur noch der selbständige Gewerbetreibende.

- Aber § 60 GewO: Gewerbetreibenden kann die Beschäftigung einer bestimmten Person untersagt werden (nun aber nur noch repressive, keine präventive Kontrolle mehr möglich).

C) Reisegewerbekartenfreie Reisegewerbe (§ 55a und § 55b GewO)

Aufzählung von nur anzeigepflichtigen Reisegewerben in § 55a und § 55b GewO

Bedeutsam sind insbesondere:

- § 55b GewO (Tätigkeit ausschließlich gegenüber Gewerbetreibenden)
- § 55a Abs. 1 Nr. 3 GewO (Bekanntheit vor Ort)
- § 55a Abs. 1 Nr. 5 bis 7 GewO (anderweitige Überwachung, d. h. wenn nach anderen Regelungen bereits eine Erlaubnis erforderlich ist, die nur bei Zuverlässigkeit erteilt wird) – zu § 55a Abs. 1 Nr. 5 bis 7 GewO siehe § 7 B IV des Kurses
- § 55a Abs. 1 Nr. 9 GewO (Förderung des ländlichen Raums durch mobile Geschäfte)

Rechtsfolgen der Reisegewerbekartenfreiheit

- Teilweise Anzeigepflicht (§ 55c GewO)
- Untersagungsmöglichkeiten entsprechend § 59 GewO (Verweis auf § 57 GewO und darüber hinaus ergänzend auf § 35 GewO

D) Verbotene Reisegewerbe (§ 56 GewO)

Bestimmte Tätigkeiten sind als Reisegewerbe (aber nicht als stehendes Gewerbe) vollständig verboten (§ 56 GewO)

- Wie in den Edelmetallankaufsagenturfällen (siehe § 4 A IV des Kurses) kann es daher für das Erlaubtsein einer gewerblichen Tätigkeit von Bedeutung sein, ob eine bestimmte „Agentur“ eine „gewerbliche Niederlassung“ i. S. des § 4 Abs. 3 GewO oder ein Wanderlager i.S. des § 56a GewO ist.
- Ggf. kann auch eine Einzelfallgenehmigung gem. § 56 Abs. 2 Satz 3 GewO erteilt werden, „wenn sich aus der Person des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben“.
- Zudem unterfallen nach § 56 Abs. 3 i.V.m § 55b GewO Tätigkeiten gegenüber Gewerbetreibenden generell nicht unter die Verbote.

D) Verbotene Reisegewerbe (§ 56 GewO)

Drei verschiedene Arten im Reisgewerbe verbotener Tätigkeiten nach § 56 Abs. 1 GewO (hierzu: *Ennuschat*, in: Ennuschat/Wank/Winkler, GewO, 9. Aufl. 2020, § 56 Rn. 5 ff.):

1. Gruppe (Nr. 1): Vertrieb bestimmter Waren (Gifte, Medizinprodukte, Wertpapiere)

- Verboten sind unmittelbarer Verkauf (Feilbieten) und Aufnahme von Bestellungen, nicht verboten ist der Ankauf

  Achtung: Eintrittskarten können „Wertpapiere“ sein! (*Scheidler*, DÖV 2010, 1018 ff.)

2. Gruppe (Nr. 2): Feilbieten und Ankauf von Edelmetallen und Edelsteinen

- Verboten sind Feilbieten und Ankauf, nicht Aufsuchen von Bestellungen

3. Gruppe (Nr. 3b und 6): Feilbieten von alkoholischen Getränken (hierzu § 7 B IV des Kurses) / Abschluss und Vermittlung bestimmter Dienstleistungen

- Verboten ist nur das „Feilbieten“, jedoch weder der Ankauf noch das Aufsuchen von Bestellungen

D) Verbotene Reisegewerbe (§ 56 GewO)

Folgen des Verbots eines Reisegewerbes

- Bei Verstoß gegen § 56 GewO liegt Ordnungswidrigkeit gem. § 145 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 GewO, ggf. auch Straftat unter Voraussetzungen des § 148 Nr. 1 oder 2 GewO vor
- Untersagung nach § 60d GewO ist möglich
- Zivilrechtliche Ansprüche: § 56 GewO gilt ferner als Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB

E) Öffnungszeiten für reisegewerbliche Tätigkeiten (§ 55e GewO)

§ 55e GewO

Sonn- und Feiertagsruhe

(1) An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten **mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten** im Reisegewerbe verboten, auch wenn sie unselbständig ausgeübt werden. Dies gilt nicht für die unter § 55b Abs. 1 fallende Tätigkeit, soweit sie von selbständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

(2) Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

- Feilbieten von Waren außerhalb der Ladenöffnungszeiten im Reisegewerbe wird durch die Ladenöffnungsgesetze nach dem Vorbild des § 20 LSchlG verboten.
- Ausführlich zu § 55e GewO: *Korte*, GewArch 2018, 175 ff. (zum Verhältnis zum Ladenöffnungsrecht der Länder insbes. S. 180 ff.) – siehe hierzu auch § 8 C des Kurses